

Carnet A.T.A. Verfahren / Versicherungsentgelt

Mit Wirkung vom **1.11.2015**

beträgt das Entgelt	bei einem Warenwert von	bis zu einem Warenwert von	Bemerkungen
37,00 EUR	0,01 EUR	9.999,99 EUR	1)
63,00 EUR	10.000,00 EUR	24.999,99 EUR	1), 2), 5)
110,00 EUR	25.000,00 EUR	49.999,99 EUR	1), 2), 5)
210,00 EUR	50.000,00 EUR	149.999,99 EUR	1), 2), 5)
380,00 EUR	150.000,00 EUR	299.999,99 EUR	1), 2), 5)
630,00 EUR	300.000,00 EUR	499.999,99 EUR	1), 2), 3), 4), 5)
420,00 EUR	für jede weitere angefangene halbe Million EUR		1), 2), 3), 4)

- 1) Als „Warenwert“ gilt der Wert aller in das Carnet eingetragenen und darin als „Handelswert“ bezeichneten Waren, der nach den internationalen Konventionen unbedingt realistisch sein muss.
- 2) Eine Entgeltermäßigung um die Hälfte ist möglich bei Carnets von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab einem Warenwert von mindestens 20.000 EUR.
- 3) Eine Entgeltermäßigung um ein Viertel bei Carnets im Wert von mindestens 300.000 EUR ist möglich, wenn eine mindestens 50 %ige liquide Deckung beigebracht wird. Bei noch höherer Sicherheit ist keine weitere Ermäßigung möglich. Bei einer Sicherheitsquote unterhalb von 50 % erfolgt keine Ermäßigung des Entgelts.
- 4) Bei Rückgabe eines ordnungsgemäß erledigten Carnets ab einem Warenwert von 300.000 EUR an die IHK innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum ist auf Antrag des Carnet-Inhabers eine Rückerstattung von einem Viertel des gezahlten Entgelts möglich.
- 5) Bei Rückgabe eines nicht von einem EU-Grenzzollamt behandelten Carnets an die IHK innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum ist auf Antrag des Carnet-Inhabers die Rückerstattung des gezahlten Entgelts möglich, wobei ein Betrag von 37 EUR für Euler Hermes einbehalten wird.

Hinzu kommen je Carnet:

- 4,00 EUR ICC-Gebühr
- 30,00 EUR IHK-Ausstellungsgebühr für Mitglieder
- 60,00 EUR IHK-Ausstellungsgebühr für Nichtmitglieder